

III ZR 108/57

2379 0'0

Verkündet
am 23. Oktober 1958
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bäuerin Gertrud L [REDACTED] in O [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

den Landkreis L [REDACTED], vertreten durch
den Oberkreisdirektor,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Husla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 19. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im August 1952 herrschte auf dem Hof der Klägerin die Maul-und Klauenseuche. Gegen Ende der Seuchenzeit ließ die Klägerin auf Anraten des Assistenztierarztes Dr. St. eine Milchkuh notschlachten. Der Tierarzt Dr. B., der das Tier untersuchte, verwarf zunächst Teile des Fleisches als unbrauchbar und nach einer von dem Metzgermeister beantragten Nachuntersuchung auch die übrigen Teile. Etwa zwei Monate später erhielt die Klägerin auf ihre Anfrage vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in M., an das einzelne Stücke zur Untersuchung gesandt worden waren, eine Zweitschrift des Untersuchungsbefundes. Diese enthielt Angaben über Keimhaltigkeit von Muskulatur und Lymphknoten sowie den Vermerk: "Fleischvergifter nicht ermittelt".

Die Klägerin warf daraufhin den genannten Tierärzten vor, beide hätten es verschuldet, daß sie aus der Viehseuchenkasse des Provinzialverbandes nicht für die Kuh eine Entschädigung in Höhe von 1 240 DM erlangen könne, und nahm in einer Klage den auch jetzt beklagten Landkreis aus dem Gesichtspunkt einer ihn treffenden Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) sowie Dr. B. auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen in Anspruch (BA 3 O 192/55). Gegen letzteren nahm sie ihre Klage später zurück. Ihren Anspruch gegen den Landkreis stützte sie darauf: Die notgeschlachtete Kuh habe an Maul-und Klauenseuche gelitten und wäre der Krankheit erlegen; im Falle einer Notschlachtung leiste die Kasse nur dann eine Entschädigung, wenn das Ordnungsamt die Notschlachtung schriftlich angeordnet habe; auf dieses ihr nicht bekannt gewesene Erfordernis hätte sie Dr. St. als stellvertretender Kreisveterinärerrat hinweisen müssen; Dr. B., der vom Landkreis zum Fleischbeschauer bestellt gewesen sei, hätte bei sorgfältiger Prüfung erkennen und bescheinigen müssen, daß die Kuh von Maul-und Klauenseuche befallen gewesen sei, an ihr ohne Notschlachtung eingegangen wäre und daß das Fleisch des Tieres ungenießbar sei. Dieses Klagebegehren wies im ersten Rechtszug das Landge-

- 3 -

richt ab, und zwar in erster Linie mit der Erwägung, die Klägerin könne auch im Falle einer Notschlachtung eine Entschädigung von der Kasse erhalten, ohne daß eine schriftliche Anordnung des Ordnungsamtes vorzuliegen brauche, sie sei daher nicht geschädigt worden. Hilfsweise führte das Landgericht u.a. aus, als Fleischbeschauer sei Dr. B. nicht gegenüber der Klägerin zu einer richtigen Diagnose verpflichtet gewesen. Die Klägerin legte gegen das Urteil Berufung ein, nahm ihr Rechtsmittel aber zurück, als sie von einem Gutachten des Untersuchungsamtes in M. vom 18. September 1952 sowie von einem Zerlegungsbericht, den Dr. B. unter dem 20. März 1954 gefertigt hatte, Kenntnis erhielt. Nach dem Gutachten waren histologisch irgendwelche durch das Virus der Maul- und Klauenseuche bedingte Veränderungen nicht festzustellen; der Zerlegungsbericht sagte, das Tier habe nicht an Maul- und Klauenseuche gelitten, eine einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit habe nicht vorgelegen.

Kunmehr belangt die Klägerin, wiederum aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung, den Landkreis auf Ersatz der Kosten des Vorprozesses in Höhe von 800 DM, mit denen sie in vollem Umfang belastet worden war. Sie hat hierzu vortragen, Dr. B., der damals in Wahrheit als beauftragter Tierarzt des Kreisveterinäramts gehandelt habe, sowie Kreisveterinärarzt Dr. K. hätten, wofür der beklagte Landkreis einzustehen habe, die ihnen ihr gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt. Dr. B. habe ihr entgegen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und seiner dahingehenden Zusage das Ergebnis der von ihm und von dem Amt in M. angestellten Untersuchungen nicht mitgeteilt und sie über den Sachverhalt im Unklaren gelassen. Veterinärarzt Dr. K. habe als Dienstvorgesetzter von Dr. B. nichts unternommen, was zur Klärung des Falles geführt hätte, und habe im Vorprozeß wahrheitswidrig erklärt, Dr. B. sei nur als Fleischbeschauer tätig gewesen. Sie würde, hätte sie von den ihr ungünstigen Begutachtungen eher erfahren, den Vorprozeß nicht angestrengt und auf keinen Fall in ihm

die Benutzung eingebracht hat



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Mit ihrer neuen Klage ist die Klägerin in beiden Vorinstanzen unterlegen. Sie verfolgt mit der Revision ihren Klagantrag weiter. Der beklagte Landkreis bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahinstehen, ob all den Erwägungen gefolgt werden kann, aus denen das Berufungsgericht dem Klagebegehren einen Erfolg versagt hat. Denn zumindest hält die Überlegung des angefochtenen Urteils, die von der Klägerin behaupteten Amtspflichtverletzungen und ihre aus dem Vorprozeß erwachsene Kostenlast stünden nicht in adäquatem Zusammenhang, den Rügen der Revision stand.

Die Frage, ob der beklagte Landkreis der Klägerin die Kosten des Vorprozesses zu ersetzen hat, ist ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht auf das Erfordernis eines adäquaten Zusammenhangs zwischen schädigender Handlung und eingetretene Schaden abgehoben.

Der Vermögensnachteil, dessen Ausgleich die Klägerin jetzt begehrt, ist ausschließlich in den Verfahrenskosten zu sehen, die ihr im Verlauf des von ihr gegen den Landkreis und Dr. B. angestrebten Rechtsstreits erwachsen sind. Nicht etwa könnte sie die Zubilligung eines Schadensersatzes mit der Begründung verlangen, infolge einer mangelnden Unterrichtung hätte sie auf jeden Fall Verfahrenskosten aufwenden müssen; denn welche Kosten ihr anderweit erwachsen wären, ist nicht zu übersehen.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Kosten des Vorprozesses und den von der Klägerin den Tierärzten vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen kann nicht bereits mit der Erwägung bejaht werden, die Klägerin hätte bei rechtzeitiger hinreichender Aufklärung von jedem gerichtlichen Schritt Abstand genommen. Denn damit wäre nicht mehr dargetan, als daß das Fehlen einer ausreichenden Unterrichtung

eine Bedingung, nicht aber eine (adäquate) Ursache im Rechtssinn für das gerichtliche Vorgehen der Klägerin abgegeben hat. Vielmehr ist entscheidend, ob den von der Klägerin gegen den Landkreis (und Dr. B. [REDACTED]) angestrenzten Rechtsstreit und eine pflichtwidrige Unterlassung einer sachgemäßen Belehrung der Klägerin ein solches Band verknüpft, daß ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinn zu bejahen ist. Die Revision geht in ihren schriftsätzlichen Ausführungen von einem unrichtigen Ausgangspunkt aus, wenn sie darauf abhebt, es läge nicht außerhalb der Lebenserfahrung, sei vielmehr von jedem vernünftigen Beobachter in Rechnung zu setzen, daß die Klägerin, wenn das notgeschlachtete Tier die Maul- und Klauenseuche und als Folge davon sie einen Entschädigungsanspruch gegen die Kasse gehabt hätte, "einen derartigen Anspruch" geltend mache. Die Klägerin hat im Vorprozeß nicht "einen solchen Anspruch", sondern einen anderen Anspruch, nämlich den Anspruch auf Ersatz eines Schadens erhoben, der ihr durch die Unmöglichkeit, ihren Entschädigungsanspruch zu verwirklichen, entstanden sei. Das aber geht, wie das Berufungsgericht - von der Revision nicht zu erschüttern - sagt, auf die Annahme der Klägerin zurück, die Kasse gewähre bei einer Not Schlachtung eine Entschädigung nur dann, wenn die Ordnungsbehörde diese Schlachtung angeordnet habe. Die Annahme war, wie bereits das Landgericht im Vorprozeß und auch jetzt das angefochtene Urteil ausgeführt hat, irrig. Die Viehseuchen-Entschädigungssatzung für Westfalen stellt das von der Klägerin angenommene Erfordernis nicht auf, sondern sieht in § 1 Abs. 1 Nr. 5 insoweit eine unterschiedslose Entschädigung für gefallene oder notgeschlachtete Tiere vor. Der Irrtum der Klägerin mußte also zwangsläufig zur Abweisung ihrer Schadensersatzklage führen. Denn wenn ihr überhaupt nach den Satzungsbestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen war, hatte sie ihn nicht aus dem von ihr angegebenen Grund, verloren, konnte daher nicht für seinen - in Wahrheit nicht eingetretenen - Verlust Ersatz beanspruchen. Bereits diese Überlegungen kennzeichnen die damalige Schadensersatzklage als eine sachwidrige, auf einem eigenen selbständigen Entschluß beruhende Maßnahme,

die durch die behaupteten Amtspflichtverletzungen nicht veranlaßt erschien. Im übrigen hätte die Klägerin, was die Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes anlangt, das in § 10 Abs. 3 der Satzung i. V. m. § 14 des Preuß. AusfG zum Viehseucheng vom 29. Juli 1911 vorgesehene Verfahren in Gang setzen sollen. Ihre damalige Klage ist zwischen die in ihr behaupteten Amtspflichtverletzungen und die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Schäden getreten, schließt eine Adäquanz zwischen den Amtspflichtverletzungen und den Verfahrenskosten aus und ist zur alleinigen Ursache der durch sie unmittelbar ausgelösten Prozeßkosten geworden (vgl. Palandt Komm. z. BGB 16. Aufl. Vorbem. vor § 249 5 d, dd; RGRK z. BGB 10. Aufl. vor §§ 249 ff 3 Abs. 2; Urteil vom 18. November 1957 - III ZR 108/56).

Daßdem beklagten Land ^{kreis} die Kosten des Vorprozesses nicht, wie es die Klage will, angelastet werden können, wird nur bestätigt, wenn man die Frage der Adäquanz nicht rein logisch unter Zurückgehen auf die Häufigkeit oder Seltenheit des Geschehensablaufs beurteilt, sondern für ihre Beantwortung in einer wertenden Beurteilung die Grenze zieht, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen noch billigerweise zugemutet werden kann (vgl. BGHZ 3, 267; 18, 288). Diese bei Berücksichtigung der Billigkeit zu ziehende Haftungsgrenze schließt hier die Kosten der verfehlten Prozeßführung nicht ein.

Mithin erweist sich die Klage als unbegründet, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Pagendarm Bundesrichter Dr. Weber ist Dr. Arndt
beurlaubt und ortsabwesend;
er ist an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla